

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

2. Änderung des Bebauungsplans Nr.113 "Nord", Kernstadt Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben

vom 06.02.2017 bis 06.03.2017

vom 27.01.2017 bis Ende Monatsfrist

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1.	Region Hannover	24.02.2017	B, K
2.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	03.03.2017	H,Z,K
3.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover	15.02.2017	K
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz		
	Industrie- und Handelskammer		
4.	Handwerkskammer Hannover	07.02.2017	K
	Handelsverband Hannover e.V.		
	Finanzamt Nienburg		
	LGLN – Domänenamt Hannover		
5.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	10.02.2017	K
6.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.02.2017	B
	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.		
	Nds. Heimatbund e.V.		
	Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter		
	Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter		
7.	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	24.03.2017	B
8.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	01.02.2017	K
9.	Abfallwirtschaft Region Hannover	03.03.2017	K
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.02.2017	K
11	PLEdoc GmbH	03.02.2017	K
	Wasser- und Bodenverband "Leineniederung"		
	Stadt Garbsen		
12.	Samtgemeinde Steimbke	02.02.2017	K
	Stadt Wunstorf		
	Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wunstorf		
	Bischöfliches Generalvikariat		
	BUND		
	Naturschutzbund – NABU- , Ortsverein Neustadt		
	NABU Niedersachsen		

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen!

Abwägungstabelle

Stand: 24.03.2017

zur

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 "Nord, Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u> Datum: 24.02.2017		
	Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Der Löschwasserbedarf kann aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden (vgl. unten lfd. Nr. 7, Stadtnetze). Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	B
	Naturschutz Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	B
	Gewässerschutz Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen, ggf. Drosselung auf 2 l/(s*ha).	Die Oberflächenentwässerung wurde im Zuge des Bauantrags für den Neubau des Kombibades nachgewiesen.	K
Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.	K	
2.	<u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover</u> Datum: 15.02.2017 durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Bundesstraße B6 berührt.		H

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Ich kann dem Vorhaben zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der B6 (gem. §9 FStrG 20m gemessen vom Fahrbahnrand der B3; gilt auch für Anschlussstellenrampen) beachtet wird.</p> <p>Ferner bitte ich um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs unzulässig sind“.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Bund als Straßenbaulastträger der B6 für das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Bundesstraße keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.</p>	<p>Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113 handelt es sich um eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen. Die Bauverbotszone wird davon nicht berührt. Sie ist im Rahmen der Durchführung der Planung zu beachten.</p> <p>Bei den Regelungen des § 9 FStrG handelt es sich nicht um nachrichtliche Übernahmen im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB. Die Bitte wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Kombibades sind derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>
3.	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Datum: 15.02.2017</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
4.	<p><u>Handwerkskammer Hannover</u></p> <p>Datum: 07.02.2017</p> <p>Anregungen werden unserseits nicht vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
5.	<p><u>Amt für regionale Landentwicklung Leine-Weser</u></p> <p>Datum: 10.02.2017</p> <p>Anregungen und Bedenken werden seitens ArL Leine Weser nicht vorgetragen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
6.	<p><u>LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Datum: 06.02.2017</p> <p>Der beantragte Planungsbereich wurde schon bearbeitet und ausgewertet. Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungsbereich erkennbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>	B
7.	<p><u>Stadtnetze Neustadt a. Rbge.</u></p> <p>Datum: 24.03.2017</p> <p>für den oben angegebenen Bereich können wir über dort befindliche Hydranten eine Gesamtlöschwassermenge von bis zu 96 m³/h, über einen Zeitraum von 2 Stunden im ungestörten Betrieb, aus unserem Trinkwassernetz zur Verfügung stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Gesamtlöschwassermenge von bis zu 96 m³/h, über einen Zeitraum von 2 Stunden entspricht einem Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. über 2 Stunden. Der Stellungnahme der Region Hannover wird hiermit Rechnung getragen.</p>	B
8.	<p><u>Wasserverband Garbsen Neustadt</u></p> <p>Datum: 01.02.2017</p> <p>Der oben genannte Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereichs. Die Kernstadt wird von den Stadtwerken Neustadt mit Trinkwasser beliefert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
9.	<p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Datum: 03.03.2017</p> <p>gegen die Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft - nach jetzigem Planungsstand- keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass alle Straßen und Wege, die später zwecks Entsorgung befahren werden 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die übrigen Hinweise sind der Stadt bekannt. Sie sind für die 2. Änderung des Bebauungsplans, die in einer Ergänzung der</p>	K

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind für 'aha'-Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei bis zu 10,30 Fahrzeuglänge zu berücksichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrswegen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.). • Bitte beachten Sie, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Im Fall von Stichstraßen und Sackgassen bedeutet dieses, dass am Ende dieser Straßen eine Wendemöglichkeit bestehen muss, wenn diese Straßen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen. • Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden. <p>Bitte beachten Sie die Empfehlungen der Fachgruppe "Entsorgung" in dem o.a. Absatz der Gesetzlichen Unfallversicherung. Die Fachgruppe empfiehlt - <u>abweichend zur EAE 85/95</u> - den Abmessungen größerer Fahrzeuge, besonders bei den Abmessungen von Wendeanlagen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 	<p>textlichen Festsetzungen besteht, nicht von Bedeutung.</p>	

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>15m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über15m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).</p> <p>Weiterhin bitten wir zu beachten, dass Stichwege bzw. Sackgassen ohne Wendemöglichkeit von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden (Rückwärtsfahrverbot).</p> <p>Sollten einzelne Straßen, die später zwecks Entsorgung befahren werden sollen, als Privatwege ausgewiesen werden, wäre 'aha' von den jeweiligen Eigentümern eine schriftliche Genehmigung hierzu zu erteilen (Haftungsausschluss).</p> <p>Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter, Bio- oder Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereit gestellt werden können.</p> <p><i>Es ist empfehlenswert, diese Sammelplätze (soweit erforderlich), bereits mit der Aufstellung des B-planes festzulegen. (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).</i></p>		
10.	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Datum: 06.02.2017</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>		

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen Bebauungsplan Nr. 113 Nord, 2. Änderung, Neustadt a. Rbge. grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
11.	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Datum: 03.02.2017</p> <p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	Keine Abwägung erforderlich.	K

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Nord", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, im vereinfachten Verfahren

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Externe Kompensationsmaßnahmen werden aufgrund der 2. Änderung nicht erforderlich.</p>	
12.	<p><u>Samtgemeinde Steimbke</u></p> <p>Datum: 02.02.2017</p> <p>seitens der Samtgemeinde Steimbke werden zur beabsichtigten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Nord“ der Stadt Neustadt am Rbge. Keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	K